

nach dem Canonschuß vund Gewalt des Geschüzes richten.

2. Die Wercke sollen nicht zu hoch noch zu niedrig seyn / sondern ein jegliches solle seine gewisse proportion in der Höhe vnd in der Breite haben / vund sich nach der notwendigen Defension vnd dem Zweck regulirn, zu welchem es angeordnet.

3. Je näher die Wercke dem Centro oder Mittelpunct der Bestung ligen / je höher müssen sie seyn / vnd im Gegentheil / je weiter sie vom Centro ligen / je niedriger sie seyn sollen.

4. Die eusserliche Schröge oder Böschung des Wahls solle allezeit fast das halbe Theil der Höhe des selben /